



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 6. Juni 1972

Teil II Nr. 33

Tag

Inhalt

Seite

8. 5. 72 Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) —

1..... 363

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) —

vom 8. Mai 1972

Die Deutsche Demokratische Republik leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungskraft und zum militärischen Schutz der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie zur Sicherung des Friedens. Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind deshalb integrierter Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates.

Gemäß § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung (im folgenden ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung genannt) sind wesentliche Voraussetzungen zur Erhöhung der Kampfkraft sowie der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der bewaffneten Organe. Sie ist als fester Bestandteil in die wissenschaftliche Leitungstätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen. Die Minister und die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe und die Leiter der Einrichtungen sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung verantwortlich.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe und andere Bedarfsträger (Besteller) erfolgt auf der Grundlage der zentralen staatlichen militärökonomischen Planung, insbesondere der speziellen Staatsaufgaben und Staatsauflagen, und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Bilanzierung durch die eigenverantwortliche Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (Verträgen). Damit ist zu sichern, daß der Bedarf der Besteller auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik vollständig, qualitäts-, Sortiments- und termingerecht gedeckt wird.

(3) Durch Rechtsvorschriften des Ministerrates oder Festlegungen seines Vorsitzenden kann bestimmt werden, daß Verpflichtungen zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen an Besteller auch in anderer Weise als durch den Abschluß von Verträgen begründet werden.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Diese Verordnung gilt für Lieferungen und Leistungen, bei denen als Besteller auftreten:

- a) das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- b) das Ministerium des Innern einschließlich des Stabes der Zivilverteidigung,
- c) das Ministerium für Staatssicherheit sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Betriebe.

(2) Besteller im Sinne dieser Verordnung sind auch:

- a) die Zollverwaltung der DDR,
- b) die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve,
- c) der Außenhandelsbetrieb „Ingenieurtechnischer Außenhandel“,
- d) die Staatliche Plankommission, Abteilung Regierungsaufträge,
- e) der Planträgerbereich 7772,
- f) die Hauptdirektion Spezialhandel mit ihren Großhandels- und Versorgungsbetrieben.

(3) Als Besteller im Sinne dieser Verordnung gelten weiterhin Organe, Betriebe und Einrichtungen, die als solche durch den Ministerrat, seinen Vorsitzenden oder durch Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt worden sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Lieferungen und Leistungen für Investitionen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen sowie zur Anlegung von Reserven, wenn dies durch den zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beantragt und durch Verfügung des Ministers für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission festgelegt worden ist. Die betreffenden Organe, Betriebe und Einrichtungen gelten insoweit als Besteller im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für Zulieferungen und andere Kooperationsleistungen, die in Lieferungen und Leistungen für Besteller eingehen, entsprechende Anwendung.

(8) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist es erforderlich, daß bei der in Rechtsvorschriften festgelegter, verbraucherseitiger Information für die Planung dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ die Nummer des Fondsträgers, für den das Enderzeugnis oder die Leistung bestimmt ist, angegeben sowie dem Leistenden und von diesem dem vorgelagerten Kooperationspartner (vor allem bei Aufträgen und Bestellungen) schriftlich mitgeteilt wird, daß es sich um Lieferungen und Leistungen nach der Lieferverordnung handelt. Ist nur ein Teil der Kooperationsleistungen für Lieferungen und Leistungen an Besteller bestimmt, so ist dieser eindeutig abzugrenzen.